

Satzung der Gemeinde Illingen über die Erhebung von Gebühren als Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Illingen

Gemäß § 12 Absatz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt IS. 376), §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530), und § 45 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 17. November 2006 (Amtsblatt I S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 454), hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in der Sitzung am xx.xx.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenersatz
- § 2 Kostenersatzpflichtiger
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Kostenersatzes
- § 4 Berechnungsgrundlage
- § 5 Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- § 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Rechtsbehelf
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Kostenersatz und Gebührenfestsetzung

Für alle Leistungen, bei denen die Feuerwehr nicht zum unentgeltlichen Einsatz im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben verpflichtet ist, wird gemäß § 45 Absatz 2,3 und 4 dieses Gesetzes ein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Dies gilt insbesondere für beantragte:

- persönliche und sächliche Leistungen,
- zeitweilige Überlassung von Geräten und Material,
- Gestellung von Brandwachen und Brandsicherheitswachen über das angeordnete Maß hinaus.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Kostenersatz kann herangezogen werden:
1. derjenige oder diejenige, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
 2. der Betreiber oder die Betreiberin einer privaten Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 3. der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 4. der oder die die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
 5. der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, sowie der oder die Ersatzpflichtige in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 6. der Betreiber oder die Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 7. der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 8. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
 9. der Verursacher oder die Verursacherin bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
 10. der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
 11. bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen der Veranstalter oder die Veranstalterin
 12. der oder die Geschädigte für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat,
 13. der Eigentümer oder die Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kosten entsteht mit der Anforderung der kostenpflichtigen Leistung bei der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden unter Bekanntgabe festgesetzt und sind dem Zahlungspflichtigen durch einen Bescheid bekannt zu geben.

Der Bescheid soll enthalten:

- a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
 - b) die Höhe und Berechnung der zu erstattenden Kosten,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten,
 - d) den Empfänger an den zu zahlen ist
 - e) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig. Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
 - (4) Der nach Ziffer 1.2 des Kostenverzeichnisses erhobene Kostenersatz wird nach Zahlungseingang über den jeweiligen Löschbezirk an die Dienst verrichtenden Feuerwehrangehörigen ausgezahlt.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Berechnungsgrundlage bilden insbesondere:
 1. Die Einsatzzeit, Einsatzmittel (Fahrzeuge) sowie Personal
 2. Die Betriebsmittel,
 3. Die Kosten der Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung,
 4. Die Kosten der Entsorgung,
 5. Die Kosten, die sonstigen Verwaltungsstellen der Gemeinde Illingen entstehen,
 6. Die Beiträge, die Dritten (Behörden, Firmen und Personal) für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, ausschließlich deren Auslagen. Diese beziehen sich auf das weitergewährten Arbeitsentgeltes oder des nachgewiesenen Verdienstaufalles,
 7. Die entstehenden Reisekosten,
 8. Die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 9. Die Postgebühren bei Zustellungen,
 10. Die in der Telekommunikation anfallenden Kosten.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem beigefügten Kostenverzeichnis festgesetzt.

- (3) Die Einsatzzeit beginnt für das Personal mit der Alarmierung und für Fahrzeuge und Geräte mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, sie endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.
- (5) Mit dem Kostenersatz sind alle der Feuerwehr bei der Hilfs- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. War zur Abwicklung des Einsatzes die Notwendigkeit gegeben, ein Spezialunternehmen zu beauftragen, sind auch diese Kosten von dem Zahlungspflichtigen zu übernehmen. Soweit Tagessätze anzuwenden sind, wird jeder angefangene Tag als voller Tag berechnet.
- (6) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 5

Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor Ausführung der kostenersatzpflichtigen Dienst- oder Sachleistungen kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenersatzes verlangt werden.

§ 6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Eine Kostenersatzforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Illingen haftet nur für Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 8

Rechtsbehelf

- (1) Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Verwaltungsakte steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß §§ 86 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen zu.
- (2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Illingen vom 11. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Dezember 2002, außer Kraft.

Illingen, den 23. März 2016
Der Bürgermeister

Dr. Armin König

Gebührenverzeichnis

Übersicht über die Kostensätze der Feuerwehr Illingen bei Feuerwehreinsätzen

I. Personalkosten

1.	Einsatzkräfte bei Hilfeleistungen	je Stunde	28,00 €
2.	Brandsicherheitswachen	je Stunde / Pers.	10,00 €/14,00 €

II. Sachleistungen

1. Löschfahrzeuge

	Tragkraftspritzenfahrzeug	je Stunde	50,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	je Stunde	70,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	130,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Stunde	135,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	je Stunde	145,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde	160,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 20	je Stunde	165,00 €
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 und 20	je Stunde	175,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 16, TLF 20, TLF 3000	je Stunde	165,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 oder 20/40 SL	je Stunde	

2. Sonderfahrzeuge

	Kommandowagen Kdow	je Stunde	25,00 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	je Stunde	40,00 €
	Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	35,00 €
	Mehrzweckfahrzeug MZF	je Stunde	50,00 €
	Gerätewagen Atemschutz GW-A	je Stunde	
	Gerätewagen ABC-Erkundung	je Stunde	80,00 €
	Gerätewagen Logistik GW-L 1	je Stunde	70,00 €
	Gerätewagen Logistik GW-L 2	je Stunde	125,00 €
	Rüstwagen RW 1	je Stunde	150,00 €
	Rüstwagen RW 2	je Stunde	185,00 €
	Rüstwagen Gefahrgut RW-G	je Stunde	
	Trockenlöschfahrzeug TroLf	je Stunde	
	Drehleiter mit Korb DLK	je Stunde	260,00 €
	Anhänger allg.	je Stunde	35,00 €
	Schlauchwagen SW 1000	je Stunde	70,00 €
	Schlauchwagen SW 2000	je Stunde	120,00 €

3. Sondergeräte			
	Be-und Entlüftungsgerät	je Stunde	10,00 €
	Drucklüfter (Tempest)	je Stunde	10,00 €
	Tragkraftspritze TS 8/8 + 10/8	je Stunde	15,00 €
	Tragkraftspritze TS 16/8	je Stunde	20,00 €
	Elektrotauchpumpe TP 4 oder TP 8	je Stunde	10,00 €
	Motorsäge	je Stunde	10,00 €
	Stromerzeuger (tragbar)	je Stunde	25,00 €
	Schutzanzug (ABC)	je Stunde	130,00 €
	Trennschleifer	je Stunde	
4. Sonstige Geräte			
	B-Druckschlauch (Ausleihgebühr)	je Stunde	10,00 €
	C-Druckschlauch (Ausleihgebühr)	je Stunde	10,00 €
	Feuerlöscher P6 (Ausleihgebühr)	Tag	3,00 €
	Feuerlöscher P12 (Ausleihgebühr)	Tag	5,00 €
			13,00 €
	Wassersauger	je Stunde	
	BMA-Fehlalarme und mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	je Alarm	Bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr und Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen mindestes jedoch 400 €
	Füllen von Pressluftflaschen	pro Liter Flaschenvolumen	1,50 €
<p>Verbrauchsmaterial bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel usw. werden nach den jeweiligen Tagespreisen + 10% Verwaltungskosten berechnet !</p> <p>Für die Entsorgung von Ölbindemittel oder Spezialreinigung von Geräten werden die Tagespreise zuzuglich aller entstandenen Kosten + 10% Verwaltungsgebühr berechnet!</p> <p>Einsatz und Schutzkleidung die bei Einsätzen zerstört werden und nicht mehr verwendbar, wird der Neupreis zuzügl. 10% Verwaltungsgebühr berechnet.</p> <p>Die Berechnung der Treib und Schmierstoffe erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normverbrauch (Betriebsstunde=70 km Fahrstrecke) zu grunde gelegt wird.</p> <p>Für das Reinigen und Prüfen von Einsatzmittel (Druckschläuche, Pressluftatmer und Masken, usw. wird ein Stundensatz von 15,00 € erhoben. Dieser Betrag ergibt sich aus dem jeweiligen Stundensatz (10 €) + Aufwand (5 €)!</p>			